

Die Realschule Dornstetten ist ein Lern- und Lebensraum, in dem konzentriertes Arbeiten, persönliche Begegnungen und die Entwicklung sozialer Kompetenzen im Mittelpunkt stehen. Digitale mobile Endgeräte sind Teil der Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern, stellen im schulischen Alltag jedoch zugleich ein erhebliches Stör- und Ablenkungspotenzial dar. Vor diesem Hintergrund gilt an der Realschule Dornstetten folgende verbindliche Nutzungsordnung auf Grundlage von § 23 Absatz 2 SchG Baden-Württemberg:

1. Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit auf dem gesamten Schulgelände und auf Unterrichtswegen.

Für außerunterrichtliche Veranstaltungen können die verantwortlichen Lehrkräfte gesonderte Regelungen treffen.

2. Begriffsbestimmung

Digitale mobile Endgeräte im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere Smartphones und Smartwatches.

3. Grundsatz

Private digitale mobile Endgeräte, sind für den schulischen Alltag nicht zwingend erforderlich. Das Mitbringen solcher Geräte erfolgt daher ausschließlich in eigener Verantwortung der Schülerinnen und Schüler.

Eine Haftung seitens der Schule besteht nicht.

Ihre Nutzung ist außerdem geeignet, den Unterricht zu stören sowie das soziale Miteinander zu beeinträchtigen.

4. Aufbewahrungspflicht

Sofern private digitale mobile Endgeräte (siehe Punkt 2) in die Schule mitgebracht werden, sind diese in den **Flugmodus** zu versetzen oder **auszuschalten und** zu Beginn der ersten (Unterrichts-) Stunde in der von der Schule zur Verfügung gestellten **Handytasche** zu verwahren. Ein Verstauen **außerhalb**



RESPEKT . ENGAGEMENT . KOOPERATION

der verschließbaren **Tasche genügt nicht** und gilt als **schulordnungswidriges** Verhalten und Verstoß gegen diese Nutzungsordnung.

Das/die private/n digitale/n mobile/n Endgerät/e wird/werden in diese Tasche gelegt, die per Magnetverschluss verschlossen wird, und bleibt bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtstages unzugänglich darin verwahrt. Den Schultag über verbleiben die Handytaschen bei den Schülerinnen und Schülern, womit die Verantwortung für Geräte und Taschen bei den Schülerinnen und Schülern verbleibt. Die Lehrkräfte der ersten Unterrichtsstunde in der Klasse überwachen das Einlegen der Geräte in den Taschen.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schultags wieder Zugriff auf ihre Geräte nach Erlaubnis durch die zuletzt unterrichtende Lehrkraft. Hierfür stehen für den Magnetverschluss entsprechende Entsperrmöglichkeiten zur Verfügung.

Bei Verlust, mutwilliger Zerstörung, unsachgemäßer Handhabung oder übermäßigem Verschleiß muss i.d.R. die Handytasche zum jeweiligen aktuellen Einkaufspreis vom Nutzenden bzw. dessen Erziehungsberechtigten ersetzt werden.

Eine Nutzung des privaten digitalen Endgeräts ist in folgenden Einzelfällen nach vorheriger Absprache **zulässig**:

- nach ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrkraft zu unterrichtlichen Zwecken,
- in begründeten Einzelfällen, z.B. aus familiärem Anlass,
- bei chronischer Krankheit, wenn wegen spezieller Apps (z.B. Diabetes) Zugriff auf das Gerät erforderlich ist.

5. Maßnahmen bei Verstößen

Die Schule erwartet von allen Schülerinnen und Schülern einen verantwortungsvollen und regelkonformen Umgang mit digitalen Endgeräten.

Das **bewusste Umgehen** der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere durch das Verwenden eines Zweitgeräts, das Einlegen anderer Gegenstände anstelle des tatsächlich mitgeführten Endgeräts (Smartphones) oder das Entsperrn der Handytasche ohne Erlaubnis einer Lehrkraft, stellt einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Schul- und Nutzungsordnung dar.

Bei (vorsätzlichen) Verstößen reagiert die Schule nach folgendem Gestuften Verfahren:

1. Erstverstoß

Vorübergehende Einziehung des Geräts bis zum Ende des Unterrichtstags.
Die Schülerin bzw. der Schüler erhält sein privates digitales Endgerät zurück.

2. Wiederholter Verstoß

Vorübergehende Einziehung des Geräts bis zum Ende des Unterrichtstags;
Rückgabe ausschließlich an eine **erziehungsberechtigte** Person nach Absprache i.d.R. zu den üblichen Unterrichtszeiten bis 16:00 Uhr.

3. Weitere Verstöße

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz Baden-Württemberg unter Anwendung des mildesten Mittels. Bei der Auswahl der Maßnahmen werden die Umstände des Einzelfalls sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Die Einziehung erfolgt auf Grundlage von § 23 Absatz 2b SchG Baden-Württemberg.
Eine „Durchsuchung“ digitaler privater Endgeräte durch die Schule ist unzulässig.

6. Schlussbestimmungen

Diese Nutzungsordnung tritt am **14.09.2026** in Kraft.

Sie wurde von der Gesamtlehrerkonferenz am **01.07.2026** beschlossen und am **13.07.2026** der Schulkonferenz vorgestellt.

Die Schule überprüft die Wirksamkeit der Regelungen regelmäßig und passt sie bei Bedarf an.

gez.

E. Blumenstock

Realschulrektor, Schulleiter